

Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schorndorf für den Friedhof Schorndorf

Die Gemeinde Schorndorf ändert aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2020 für den Bereich der neuen Urnengrabanlage (Bereich U1-U5) die Friedhofsordnung vom 28.10.1988 für den Friedhof Schorndorf wie folgt:

§ 7 der Friedhofsordnung erhält folgenden neuen Absatz:

(3) Die Tiefe des Urnengrabes bis zur Unterkante der Urnen beträgt 80 cm.

Im § 19 a werden für die neu gestaltete Urnengrabanlage folgende Regelungen festgelegt:

(1) Grabdenkmäler sind max. bis zu folgenden Maßen zugelassen:

Höhe 90 cm x Breite 45 cm.

(2) Grabplatten (Liegesteine) sind max. bis zu folgenden Maßen zugelassen:

Länge 45 cm x Breite 45 cm.

Als Grabdenkmäler sind ausschließlich Grabsteine, -stelen und -platten aus europäischen Steinen (keine Kinderarbeit) zugelassen, sowie Grabzeichen aus Stahl bzw. Eisen und Holzkreuze.

Alle Steindenkmäler müssen fein geschliffen sein und dürfen nicht auf hochglanz poliert sein.

(3) Die Urnen im neuen Urnenareal müssen verrottbar sein.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, 19.11.2020
Gemeinde Schorndorf


Schmaderer
Erster Bürgermeister



Gemeinde Schorndorf

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der
**Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schorndorf für den Friedhof
Schorndorf vom 28.10.1988 in der zuletzt geänderten Fassung**
erfolgte am 23.11.2020 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung.

Hierauf wurde hingewiesen

1. durch Anschlag an der Gemeindetafel:

Der Anschlag wurde angeheftet am 23. Nov. 2020
und wieder abgenommen am 28. Dez. 2020

2. durch Hinweis in den Tageszeitungen "Bayerwald-Echo" am 30.11.2020 und "Chamer
Zeitung" am 28.11.2020

Schorndorf, 28.12.2020
Gemeinde Schorndorf



Bauer
Zweiter Bürgermeister